OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400832/2/MS

Datum:
Linz, 3. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A F, T, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 5. März 2024, GZ: BHWL/924180004938/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. März 2024, GZ: BHWL/924180004938/24, wurde dem Einspruch von Frau A F (im Folgenden: Beschwerdeführerin) vom 25. März 2024 gegen die Strafverfügung vom 4. März 2024, in der der Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt worden war:

„Datum/Zeit:	07.06.2023, 16:50 Uhr
Ort:	Sattledt, A1 Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das "X" war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war“

und worin gegen der Beschwerdeführerin wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt worden war, Folge gegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt. Als Kostenbeitrag wurden 15 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit elektronischer Eingabe vom 15. April 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die Tatsache, dass sie eine Vignette erworben habe, zeige, dass sie entsprechend der Vorschriften gehandelt habe. Da Deutsch nicht ihre Muttersprache sei, habe sie die Anleitung der Anbringung nicht verstehen können und auch nicht, dass die Art der Anbringung eine wichtige Rolle für die Gültigkeit spiele. Abschließend beantragte die Beschwerdeführerin die Strafe aufzuheben.

Mit Schreiben vom 25. April 2024 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Bekannt gegeben wurde, dass von einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da die von der Beschwerdeführerin dargelegten Gründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 7. Juni 2023 um 16:50 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X (H) in Sattledt auf der A1, Str.km 195,6, Abschnitt Sattledt-KN Voralpenkreuz, Fahrtrichtung: Staatsgrenze Walserberg.

Die Beschwerdeführerin hatte zwar eine Klebevignette erworben und auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Fahrzeuges angebracht, allerdings wurde bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette die Trägerfolie nicht vollständig oder gar nicht entfernt, das „X“ war sichtbar.
Bei der A1 handelt es sich um ein mautpflichtiges Straßenstück.

Dass die Beschwerdeführerin das fragliche Fahrzeug zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hatte, wird von dieser nicht in Abrede gestellt und ist daher erwiesen.
Dass sich auf dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit auf der Windschutzscheibe eine Klebevignette befand und dass auf dieser Vignette ein schwarzes „X“ war, ergibt sich aus der im behördlichen Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige. Daraus ergibt sich auch, dass die Vignette nicht oder nicht vollständig von der Trägerfolie vor dem Ankleben heruntergezogen worden war, da das auf der Trägerfolie befindliche „X“ nach dem Abziehen der Vignette von der

Trägerfolie auf dieser verbleibt und auf einer nach dem vollständigen Abziehen von der Trägerfolie aufgeklebten Vignette nicht durch die Windschutzscheibe sichtbar ist.
Daraus ergibt sich gleichzeitig, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß auf der Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges zur fraglichen Zeit angebracht war.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der für den fraglichen Zeitpunkt geltenden Mautordnung Version 72.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorerst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass sich der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin lediglich gegen die Strafhöhe richtet. Aus dem im Verwaltungsstrafakt einliegenden Einspruch, in dem ausdrücklich auf „VStG 40“ Bezug genommen wird und beantragt wird, das Bußgeld aufzuheben, ergibt sich jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichts, dass der Einspruch nicht auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, sondern, dass damit die gesamte Strafverfügung bekämpft werden sollte.
In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Jänner 2022 zu verweisen, wo Folgendes ausgesprochen wurde:
„Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das VwG hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094).“

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG hat die Jahresvignette eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Mautordnung Version 72 lauten wie folgt:
„1.9 MAUTPRELLEREI
1.9.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht, gemäß Punkt 2.2.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt bzw. das Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß im Mautsystem registriert zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirks-verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 300,00 EUR bis 3.000,00 EURO bestraft.

2.2 KLEBEVIGNETTENANBRINGUNG
2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben

der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen."

Nach den oben dargestellten Bestimmungen der Mautordnung ist eine Klebevignette nach dem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie unbeschädigt und direkt auf die Windschutzscheibe aufzubringen.
Wie unter II. festgestellt, steht das durch die Windschutzscheibe erkennbare „X" einem vollständigen Ablösen von der Trägerfolie vor dem Aufkleben entgegen, womit von einer nicht ordnungsgemäßen Anbringung der Vignette auszugehen ist. Da die Beschwerdeführerin mit der so angebrachten Vignette eine mautpflichtige Straße befahren hat, hat sie die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Beschwerdeführerin bringt vor, eine gültige Vignette gekauft zu haben und sei ihr aufgrund der vorliegenden Sprachbarriere, Deutsch sei nicht ihre Muttersprache, sodass ihr nicht bewusst gewesen sei, dass die Anbringung der Vignette, Auswirkungen auf deren Gültigkeit haben kann. Damit ist für die Beschwerdeführerin allerdings nichts zu gewinnen: Die (gültige) Vignette muss entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kfz). Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224).

Die Beschwerdeführerin ist als Lenkerin des Kfz ihren Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung

gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen. Die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Umstände waren somit nicht geeignet, darzulegen, dass sie an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Anbringen einer Vignette im Widerspruch mit den Bestimmungen der Mautordnung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Sprachschwierigkeiten, die die Beschwerdeführerin vorbringt, führen, wie oben ausgeführt, nicht dazu, dass der Beschwerdeführerin kein schuldhaftes Verhalten anzulasten wäre.

Ermittlungen hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse konnte die belangte Behörde unterlassen, da diese bei der Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe unterbleiben können.

Aus der Aktenlage ergibt sich kein Hinweis, dass gegen die Beschwerdeführerin einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen, die erschwerend zu werten wären, sodass bei der Strafbemessung von der als mildernd zu wertenden Unbescholtenheit und dem Nichtvorliegen von Straferschwerungsgründen auszugehen ist.

Die belangte Behörde hat im ggst. bekämpften Straferkenntnis unter Heranziehung des § 20 VStG die in § 20 Abs. 1 BStMG vorgesehene Geldstrafe um die Hälfte herabgesetzt und hat damit die in dieser Bestimmung vorgesehene Möglichkeit der Herabsetzung der Mindeststrafe völlig ausgeschöpft. Als mildernd wurde hierbei der Umstand gewertet, dass die Beschwerdeführerin eine Klebevignette gekauft hatte, diese aber nicht ordnungsgemäß auf die Windschutzscheibe geklebt hatte. Daraus wurde ein Überwiegen der Milderungsgründe abgeleitet, was in der Zusammenschau mit der auch hier festgestellten Unbescholtenheit, nachvollziehbar erscheint.
Zusammenfassend ist daher an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen, sodass die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 30 Euro.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß